



Wichtige Hinweise zum Meldeformular (SLV)



Rahmenbedingungen für Veranstaltungen über 93 dB(A)

Rahmenbedingungen	Kategorien	93-96 dB(A) keine Zeitgrenze	96-100 dB(A) bis zu 3 Std.	96-100 dB(A) über 3 Std.
Veranstaltung melden		OK	OK	OK
Maximalen Stundenpegel angeben		OK	OK	OK
Info über Gefährdung des Gehörs		OK	OK	OK
Gehörschutz abgeben		OK	OK	OK
Schallpegel überwachen		OK	OK	OK
Schallpegel aufzeichnen				OK
Ausgleichszone schaffen				OK



Meldung

Veranstaltungen mit Stundenpegeln über 93 dB(A) sind meldepflichtig. Eine Meldung erfolgt über das Online-Formular Schall (www.zg.ch/afu -> Lärm/Schall/Laser -> "Veranstaltungen mit Schall/Laser" oder unter "Formulare").

Nach Art. 8 SLV müssen alle Veranstaltungen über 93 dB(A) dem Amt für Umweltschutz mindestens 14 Tage im Voraus über das Online-Formular gemeldet werden.

Lokale mit einem regelmässigen Veranstaltungsangebot können das Meldeformular für Stundenpegel über 93 dB(A) **jährlich** einreichen. Das Formular hat jeweils seine **Gültigkeit bis 31.12. des laufenden Jahres**. Anschliessend ist die **Meldung zu erneuern**. Ist eine Veranstaltung mit einem höheren Stundenpegel-Typ geplant als im **jährlichen Meldeformular** deklariert, muss dies dem AfU mit einem zusätzlichen Meldeformular mitgeteilt werden (gilt als Einzelveranstaltung).



Informationsmaterial

Verschiedenes Informationsmaterial wie Bezugsquellen für Gehörschutzmittel, Vertrag zwischen Veranstalter und Musiker/DJ, Messgeräte und Limiter sind ersichtlich auf www.zg.ch/afu, Thema "Lärm/Schall/Laser".

Plakate für Stundenpegel mit 96 dB(A) und mit 100 dB(A) können unter www.zg.ch/afu, Thema "Veranstaltungen mit Schall/Laser" kostenlos im A2-Format bestellt werden oder stehen als Download zur Verfügung.

Weiteres Informationsmaterial:

Cercle bruit: Schall und Laser (www.schallundlaser.ch)

Bundesamt für Gesundheit BAG: Gesetzgebung Schutz vor Schall und Laser
www.bag.admin.ch



Ausgleichszone

Die Ausgleichzone muss sich im gleichen Gebäude bzw. bei Freiluftveranstaltungen auf dem gleichen Areal befinden. Es kann sich dabei um Konsumationszonen, Chillout-Räume oder Ruhebereiche handeln. Der Stundenpegel darf in diesen Zonen höchstens 85 dB(A) betragen.



Messgeräte

Veranstaltungen über 93 dB(A) müssen mit einem Messgerät überwacht werden, welches den gemittelten Stundenpegel LAeq1h messen kann.

Ausser für die Kategorie "96-100 dB(A) über 3 Stunden" kann der Schallpegel mit einem Handmessgerät überwacht werden. Dauert die Veranstaltung bei gleicher Lautstärke länger als 3 Stunden, muss der Schallpegel aufgezeichnet werden (30 Tage Aufbewahrungspflicht).

Das Amt für Umweltschutz und verschiedene Gemeinden im Kanton Zug leihen vorwiegend für Einzelveranstaltungen Handmessgeräte (ohne Aufzeichnungsmöglichkeit) aus.



Kontrollmessungen

Das Amt für Umweltschutz oder beauftragte Firmen führen stichprobenweise Kontrollmessungen durch. Die Veranstaltungsorte werden gemäss Angaben der Meldeformulare überprüft. Liegt kein Meldeformular vor, gilt der Grenzwert von 93 dB(A).

Die Kosten für die Kontrollmessungen ab Fr. 800.- gehen nach Art. 16 SLV zu Lasten des Veranstalters. Hält sich der Veranstalter jedoch an die gesetzlichen Bestimmungen, übernimmt der Kanton vorläufig die Messkosten. Wer die Vorschriften missachtet, muss mit weiteren Massnahmen (z. B. Einbau eines Limiters) oder einer Anzeige bei der Polizei rechnen.



Nachbarschaftslärm

Der Schutz der Nachbarschaft vor Lärmimmissionen ist nicht Gegenstand der Schall- und Lärmverordnung. Ob eine Veranstaltung trotz Lärmimmissionen auf die Umgebung durchgeführt werden darf, regeln die öffentlich- und privatrechtlichen Vorschriften zum Lärmschutz und Nachbarrecht. Die Regelung von Nachbarschaftslärmfragen im Zusammenhang mit Veranstaltungen liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.



Auskunft

Amt für Umweltschutz des Kantons Zug
Aabachstrasse 5
6300 Zug

Telefon: 041 728 53 70

Mail: info.afu@zg.ch

Web: www.zg.ch/afu